



# LANDESAMTSBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

86. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 5. August 2016	31. Stück
217.	Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises, Penias Wolfgang, OOFFZL .....	341
218	Zusammenlegungsverfahren Kaisersdorf, Auflage des Plans der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen sowie des Bewertungsplans und des Besitzstandsausweises .....	341
219.	Veröffentlichung im offenen Verfahren im Unterschwellenbereich für Straßenbauarbeiten an der L 301 Edelstaler Straße .....	343

### Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/1.0043265-10001-2016

#### 217. Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises, Penias Wolfgang, OOFFZL

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 4. April 1995 für Herrn Wolfgang Penias, Oberoffizial, ausgestellte Dienstausweis Nr. 43265/1 ist in Verlust geraten.

Dieser Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:  
**Mag.<sup>a</sup> Edelbauer**

Zahl: A4/AR.452-10000-4-2016

#### 218. Zusammenlegungsverfahren Kaisersdorf, Auflage des Plans der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen sowie des Bewertungsplans und des Besitzstandsausweises

##### Verständigung

Im Zusammenlegungsverfahren Kaisersdorf wird gemäß §§ 11, 14, 17 und 18 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970, idF LGBl. Nr. 1/2014 (FLG), in Verbindung mit § 7 des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 173/1950, idF BGBl. I. Nr. 189/2013, der Besitzstandsausweis, der Bewertungsplan und der Plan der gemeinsamen Anlagen, die Bescheide im Sinne des AVG sind, durch Auflage zur allgemeinen Einsicht erlassen.

Der Besitzstandsausweis enthält, nach Eigentümern geordnet, die in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke unter Anführung der Katastralgemeinde, der Zahlen der Grundbucheinlagen, der Grundstücksnummern und des Ausmaßes der einzelnen Grundstücke.

Der Bewertungsplan besteht aus

- a) einer planlichen Darstellung (Bewertungsmappe)
- b) einer Zusammenstellung der Bewertungsgrundlagen
- c) einer nach Eigentümern geordneten Zusammenstellung der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke unter Anführung der Katastralgemeinden, der Zahlen der Grundbucheinlagen, der Grundstücksnummern, ihrer Ausmaße sowie der Flächen der einzelnen Bonitätsklassen und der Gesamtvergleichswerte jedes Grundstückes.

Der Plan der gemeinsamen Anlagen enthält eine übersichtliche Darstellung der im Zusammenlegungsverfahren vorgesehenen Anlagen. Es sind im Zusammenlegungsgebiet jene Anlagen zu errichten, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind oder sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie Wege, Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen sowie Flächen für Lebensräume von Nützlingen in der Landwirtschaft. Dabei wurden auch die Ziele des § 1 Flurverfassungs- Landesgesetz berücksichtigt. Bei der mündlichen Verhandlung am 26. Mai 2014 stellte der Umweltschutzbeauftragte auf Grund der Gutachten fest, dass aus fachlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 16a Flurverfassungs- Landesgesetz erforderlich ist.

Diese Zusammenstellungen werden durch **zwei** Wochen und zwar

**von Montag, 5. September 2016 bis einschließlich Montag, 19. September 2016,**

**in der Agrarkanzlei Kaisersdorf, Landseerstraße 15, 7342 Kaisersdorf**

jeweils Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13 Uhr bis 15 Uhr, zur allgemeinen Einsicht aufliegen. Erläuterungen finden jeweils an den drei Montagen von 8 Uhr bis 12 Uhr statt.

Der Plan der gemeinsamen Anlagen ist im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Zusammenlegungsgemeinschaft erstellt worden.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen beginnend mit dem Tag, der dem Ablauf der Dauer der Auflage folgt, das ist Dienstag, der 20. September 2016, bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen. Die Beschwerdefrist endet am Dienstag, dem 18. Oktober 2016.

Bei Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde)
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Sie können die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Die Beschwerde hat - soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen - aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringen und Eingabe. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (etwa Hinweis Pauschalgebühr, Art der Eingabe, Name und Behörde) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu

entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Für das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde:

Der Agrarbehördenleiter:

**Dr. Fritz**

---

Zahl: A5/6. 301015-10000-2-2016

### **219. Veröffentlichung im offenen Verfahren im Unterschwellenbereich für Straßenbauarbeiten an der L 301 Edelstaler Straße**

**Ausschreibende Stelle:**

Land Burgenland  
p.a. Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abt. 5 - Baudirektion  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

**Bauvorhaben:**

L 301 Edelstaler Straße  
B50 - Edelstal, Freiland  
km 0,025 - km 2,720

**Art des Bauauftrages:**

Straßenbau

**Auszuführen ist:**

Neubau der L 301 lt. Projekt; Erneuerung der kompletten Asphaltsschicht, ca. 18.000 m<sup>2</sup> AC32 trag, ca. 17.700 m<sup>2</sup> AC22 binder und ca. 17.800 m<sup>2</sup> AC11 deck.

**Vertragsbeginn:**

19. September 2016

**Vertragsende:**

1. September 2017

Die zur Angebotsstellung erforderlichen Unterlagen stehen ab 28. Juli 2016 unter der Internetadresse: <http://bgld.vergabeportal.at/> zum Download bereit.

Für die Landesregierung:

Der Abteilungsvorstand:

**DI (FH) Heckenast**

---

**Landesamtsblatt für das Burgenland**

**Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt**

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)